

gruppe für nicht besonders genannte. Die Lex Salica nennt nur das 'pomarium', Hs. 10 und Emend. das 'pomarium aut quemlibet arborem domesticum'. Die Detailbestimmungen des bairischen Gesetzes entfernen sich aber von beiden andern. Der Ausdruck 'pomarium' ist dabei mit der Lex Baiuv. gemein, während er in der heutigen Gestalt der Lex Visig. nicht vorkommt; dafür steht dort 'inciderit', in Lex Sal. Emend. 'exciderit', wo die Lex Baiuv. in den verschiedenen Hss. beide Formen bringt.

Wie in der Lex Salica folgt auf die Bestimmungen über die Bäume ein Abschnitt, nach mehreren Hss. ein eigener Titel: 'De apibus'. Die Lex Salica VIII. normiert einfach die Bussätze für den Diebstahl von einem oder mehreren Bienenstöcken, ebenso Rothari 318; Rothari fügt dem in c. 319 Bestimmungen hinzu für den Fall, dass jemand einen fremden Bienenschwarm von einem Baume entwendet, an dem der Eigentümer ein Zeichen angebracht hat, um sein Recht dadurch zum Ausdruck zu bringen. Fehlt ein solches Zeichen, so soll nach natürlichem Rechte jeder Finder das Aneignungsrecht haben. Auch die Lex Visig. VIII. 6. 1 spricht von der Anbringung dieses Zeichens, während c. 2 von dem Schaden handelt, der durch Bienen, die an volkreichen Orten gehalten werden, verursacht ist, und c. 3 für den versuchten und den vollbrachten Diebstahl aus Bienenhäusern die Strafen bestimmt. Es sind ganz andere Normen, die die Kapitel XXII. 8—10 der Lex Baiuv. enthalten, Vorschriften über die Vorkehrungen, welche die Besitzer von Bienenstöcken treffen dürfen, um die auf fremden Grund geflogenen Bienenschwärme wieder zu erlangen.

Das Schlusskapitel 11 handelt vom Vogelfang auf fremdem Grunde; er ist im allgemeinen untersagt im Gegensatz zu Rothari 320, wo er, mit gewissen Ausnahmen zu Gunsten der königlichen Güter, freigegeben ist. Beachtenswert ist, dass nur im bairischen und langobardischen Gesetze eine solche Bestimmung über den Vogelfang unmittelbar an die Normen über das Recht an Bienenschwärmen sich anschliesst.

---

In diesem Zusammenhange wäre noch ergänzend hinzuweisen auf die oben Bd. XXXI. S. 416 ff. besprochenen Kapitel der Lex Baiuv. IX. 17 und XVI. 1, in welchen der bairische Text an das westgothische und an das alamanische Recht anklingt. Schon nach Brunners Aus-